



Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT 212
BEARBEITET VON Ursula Eich
HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3912
FAX +49 (0)228 99 441-4921
E-MAIL Poststelle@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 7. August 2007
AZ 212-45/11181/07

Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen -
Eingabe der Frau **[REDACTED]**, vom 03.07.2007
Ihr Schreiben vom 19.07.2007
Pet 2-16-15-8271-026655

Zu der o.a. Eingabe nehme ich im Hinblick auf die Frage zur "Übernahme der Kosten für Diagnose und Therapie einer Schwermetallvergiftung" wie folgt Stellung:

In den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung heißt es in der seit 1. Januar 2004 gültigen Fassung: "Es sollen nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden. Die aktuellen Gebrauchs- und Fachinformationen und Aufbereitungsmonographien sollen berücksichtigt werden." Zudem wird dort klargestellt, dass alle medizinisch indizierten plastischen Füllungsmaterialien im Front- und Seitenzahnbereich Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung und somit für die Versicherten kostenfrei sind.

Andere Materialien und Versorgungsformen (z. B. Gold- und Keramik-Inlays) zahlt die Krankenkasse nur in jenen seltenen Fällen, in denen eine Unverträglichkeit bzw. Allergie gegen Amalgam und sämtliche anderen plastischen Füllungsmaterialien unter Beachtung der Kriterien der Kontaktallergiegruppe der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft nachgewiesen ist.

Mit dem am 1. November 1996 in Kraft getretenen 8. Änderungsgesetz zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch ist im Bereich der Füllungstherapie eine Mehrkostenregelung eingeführt worden, wonach Versicherte, die - aus welchen Gründen auch immer - eine Füllungstherapie wählen, die über die vertragszahnärztliche Versorgung hinausgeht (z. B. ein In- oder Onlay), von der gesetzlichen Krankenversicherung die Kosten für die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung erhalten. Zu der als Sachleistung gewährten Kassenleistung zählen auch die anfallenden Begleitleistungen (z. B. Anästhesie, Röntgen, besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen). Über die vertragszahnärztliche Versorgung hinausgehende Mehrkosten sind vom Versicherten selbst zu tragen.

Sofern eine Schwermetallvergiftung, unabhängig davon, wodurch sie verursacht wurde, durch medizinisch anerkannte Testmethoden nachgewiesen ist, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung auch die notwendigen Entgiftungsmaßnahmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannte Diagnose- und Behandlungsverfahren sind Gegenstand des einheitlichen Bewertungsmaßstabes Ärzte bzw. Zahnärzte. Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung dabei nur zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss zuvor in Richtlinien u. a. Empfehlungen über die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode abgegeben hat. Dadurch soll gesichert werden, dass grundsätzlich nur wissenschaftlich erprobte Diagnose- und Behandlungsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Anwendung kommen. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass die gesetzliche Krankenversicherung auch von der Schulmeinung abweichende Diagnose- oder Behandlungsverfahren vergüten muss. Diese spezifische Einzelfallentscheidung - nach Vorlage entsprechender medizinischer Gutachten - fällt in die alleinige Kompetenz der zuständigen Krankenkasse. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden; gegen belastende Widerspruchsentscheidungen steht der Sozialgerichtsweg offen.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag


Dr. Thomas Neumann

Regierungsdirektor

Pet 2-16-15-8271-026655

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-37850

Telefax (030) 227-36130

Frau

.....

.....

.....

.....

.....

Betr.: Gesetzliche Krankenversicherung - Leistungen -

Bezug: Mein Schreiben vom 19.07.2007

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau

hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu Ihrem weiteren Anliegen bezüglich eines generellen Verbotes von Amalgam erhalten Sie aus organisatorischen Gründen unter dem Aktenzeichen Pet 2-16-15-2120-026194 weitere Nachricht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Herr Neulen)